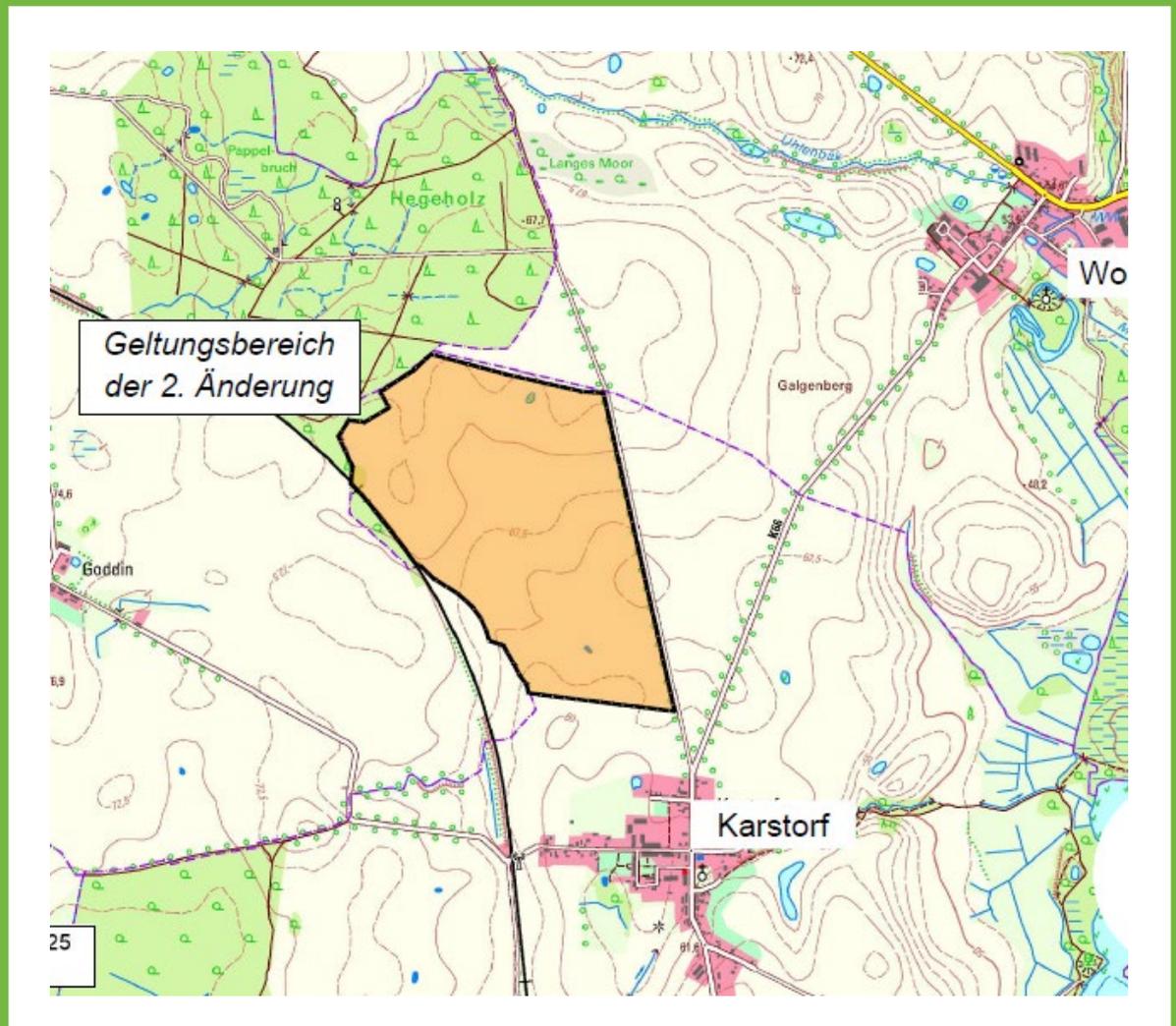


Gemeinde Knorrendorf

2. Änderung des Flächennutzungsplans



Begründung
Entwurf, Juni 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. PLANUNGSANLASS	2
2. PLANUNGSBINDUNGEN	3
2.1 Rechtsgrundlagen	3
2.2 Übergeordnete Planungen.....	4
3. ÄNDERUNGSBEREICH DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	9
4. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	11
5. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	13

1. PLANUNGSANLASS

Für den Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Knorrendorf wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Agri-PV-Anlage südlich des Hegeholzes“ aufgestellt.

Die Gemeinde Knorrendorf verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 2001. Darin ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Planungsziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung der sonstigen Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „AGRI-PV“ sowie „Energiespeicherung“.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Knorrendorf möchte jedoch von den Darstellungen des FNP in einer Weise abweichen, die vom Entwicklungsgebot nicht mehr gedeckt ist. Somit bedarf es einer genehmigungspflichtigen Änderung des FNP; § 8 Abs. 3 Satz 1 sieht hierfür das sogenannte Parallelverfahren vor. Danach kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der FNP aufgestellt, geändert oder ergänzt werden.

Auf Grund der Maßstabsebene ist durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans nunmehr die Darstellung eines gemeinsamen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ vorgesehen.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan vor dem FNP bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

2. PLANUNGSBINDUNGEN

2.1 RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Kommunalverfassung** für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Knorrendorf** in der aktuellen Fassung

2.2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume wird durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickelt, geordnet und gesichert.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind der Bauleitplanung übergeordnet. Sie werden bindend in zusammenfassenden Plänen und Programmen der einzelnen Bundesländer festgesetzt.

Für die Gemeinde Knorrendorf lassen sich die Grundsätze und Ziele und sonstige Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen ableiten:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)** vom 15. Juni 2011

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen der Gemeinde Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Nach § 3 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension der geplanten Photovoltaikanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV) sind bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien getroffen worden.

Gemäß dem **Programmsatz 5.3 (1) LEP M-V 2016** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dabei stetig wachsen.

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.

Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll gemäß des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden (**RREP MS Programmsatz 6.5.4**).

Damit richtet sich die langfristige raumordnerische Zielstellung nach einer optimalen Nutzung regenerativer Energiequellen, auch im Hinblick auf den Klimaschutz.

Gemäß der Festlegungskarte des Landesraumentwicklungsprogramms und des regionalen Raumentwicklungsprogramms befindet sich der Planungsraum innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Im RREP wird ein Teilbereich zudem als Vorbehaltsgebiet Tourismus dargestellt.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP M-V



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem RREP MS

Nach **Programmsatz 3.3.1 (2) LEP M-V 2016** sollen die Ländlichen Räume so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie u. a.

- einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden,
- dass in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren,
- die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft bilden.

In der Begründung hierzu heißt es,

[...] kommt es darauf an, in Ländlichen Räumen nachhaltige Strukturen zu schaffen, mit denen dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse absehbar schwieriger werden, regionale Wertschöpfung generiert werden kann. Neben traditionellen Erwerbsquellen (Handwerk, Land- und Forstwirtschaft etc.) kommt dabei dem Tourismus, zunehmend auch der Energieerzeugung, eine maßgebliche Rolle zu.

Die in Deutschland eingeleitete Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten nur geringe wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, am Wirtschaftskreislauf teilzunehmen. [...]

Der vorliegende Bebauungsplan sichert die im Programmsatz 3.3.1 (2) LEP M-V zusammengefassten raumordnerischen Zielstellungen gleichermaßen. Die Gemeinde Knorrendorf geht davon aus, dass die mit der Umsetzung des Bebauungsplans eintretenden Entwicklungen Modellcharakter für die Stärkung des ländlichen Raumes in einer Strukturschwachen Region haben können.

Die geplante Kombination der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie bildet dabei die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft ohne einen Flächenentzug für die Landwirtschaft.

Die erzeugte Energie soll im Sinne des **Programmsatzes 5.3 (1) LEP M-V 2016** in das öffentliche Netz eingespeist werden und damit eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung absichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt gemäß **4.5 (3) LEP M-V 2016** in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In diesem soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Gleichzeitig sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB). Diese Grundsätze sollen in die abwägende Entscheidung einbezogen werden.

Die Belange der Landwirtschaft im Sinne der Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft werden mit der vorliegenden Planung im besonderen Maße berücksichtigt.

Durch die geplante Aufständigung der Module mittels Ramppfosten ist keine dauerhafte Versiegelung des Bodens erforderlich. Gleichzeitig ermöglicht diese Bauweise eine landwirtschaftliche Doppelnutzung der einbezogenen Acker- und Grünlandflächen.

Um das landwirtschaftliche Ertragsvermögen der einbezogenen Flächen besser bewerten zu können, erfolgte eine Flächenanalyse unter Einbeziehung der amtlichen Acker- bzw. Grünlandzahlen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF). Die Bodenzahlen verdeutlichen die durch Bodenbeschaffenheit (Bodenarten, geologische Herkunft, Zustandsstufen) bedingten Ertragsunterschiede von landwirtschaftlichen Flächen.

Die Acker- und Grünlandzahlen werden durch Zu- oder Abschläge von der Bodenzahl nach dem Einfluss von Klima, Geländegestaltung unter anderen auf die Ertragsbedingungen ausgewiesen.

Für den Geltungsbereich wurde ein gewichteter Mittelwert der Ackerzahlen von 43 ermittelt.



Abbildung 3: Karte der landwirtschaftlichen Ertragswerte des Planungsraumes

"Agri-PV-Anlage südlich des Hegeholzes" Gemeinde Knorrendorf			
Ackerzahl	Fläche in m ²	%	gewichteter Mittelwert
17	7.729	0,90%	
25	6.264	0,73%	
26	5.948	0,70%	
28	57.885	6,76%	
29	5.327	0,62%	
30	6.885	0,80%	
33	8.068	0,94%	
34	24.863	2,91%	
35	33.263	3,89%	
37	75.472	8,82%	
38	26.074	3,05%	
39	39.518	4,62%	
40	25.586	2,99%	
41	19.546	2,28%	
42	4.159	0,49%	
43	9.911	1,16%	
44	28.565	3,34%	
45	14.912	1,74%	
46	62.113	7,26%	
47	121.042	14,15%	
48	158.476	18,52%	
49	20.510	2,40%	
51	2.598	0,30%	
53	50.072	5,85%	
54	40.935	4,78%	
	855.721	100,00%	43

Abbildung 4: Berechnung des landwirtschaftlichen Ertragswertes im Planungsraum

Das vorliegende nach DIN SPEC geplante Agri-PV-Vorhaben zeichnet sich insbesondere durch die vollständige Erhaltung der einbezogenen landwirtschaftlichen Produktionsflächen aus. Der betreffende Landwirt partizipiert von einer flächensparenden Energieerzeugung und kann mit neuen Ansätzen des konventionellen oder ökologischen Landbaus im besonderen Maße zu einer Aufwertung des Planungsraumes bzw. zu einer Entlastung der angrenzenden hochwertigen Biotopstrukturen beitragen.

Allgemeine Untersuchungen liefern aber Hinweise, dass der pflanzenbauliche Ertrag der Fläche relativ stabil bleiben wird. In trockenen und warmen Jahren wird die zusätzliche Beschattung zu einem veränderten Evapotranspirationsverhalten der Anbaukulturen führen und damit Mehrerträge generieren. Durch die nach DIN SPEC 91434 geplante Agri-PV-Anlage bleibt die Wasserinfiltration unverändert, gleichzeitig wird durch die Transpirationsminderung aufgrund der Teilbeschattung Wasser eingespart und das Grundwasser geschützt.

Die Kombination aus der ackerbaulichen Bewirtschaftung sowie der Portionsbeweidung durch Mutterkühe im Vernehmen mit der Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie bildet die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft ohne Flächenentzug für die Landwirtschaft.

Der in Rede stehende Bebauungsplan stellt in diesem Sinne sicher, dass eben kein landwirtschaftlicher Flächenentzug stattfindet, sondern vielmehr der Landwirtschaft in seinen Diversifizierungsmöglichkeiten substanziell Raum erhalten bleibt, auch wenn die Energieerzeugung als ergänzende Nutzung möglich ist. Die Kombination der ackerbaulichen Bewirtschaftung im Vernehmen mit der Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie bildet dabei die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft ohne Flächenentzug für die Landwirtschaft. Die Belange der Landwirtschaft werden im besonderen Maße berücksichtigt.

3. ÄNDERUNGSBEREICH DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 als Grundlage einer kombinierten Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion als Sekundärnutzung sowie für die Errichtung eines Batteriespeichers zur Zwischenspeicherung von Energie geschaffen werden.

Der Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die geplante Festsetzung im Bebauungsplan als Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „AGRI-PV“ und „Energiespeicherung“ lässt sich daraus nicht entwickeln. Er beläuft sich auf eine Gesamtfläche von ca. 104,8 ha und erstreckt sich über die Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23 und 24 der Flur 4 innerhalb der Gemarkung Karstorf.

Der Planungsraum umfasst ein etwa 104,8 ha großes Areal nördlich der Ortslage Kastorf im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen. Der Vorhabenstandort befindet sich im nördlichen Randbereich der Gemeinde Knorrendorf und grenzt an die Gemeinden Wolde und Ivenack an. Die Ortslage Goddin liegt dabei westlich der Vorhabenfläche, die Ortslage Wolde nordöstlich.

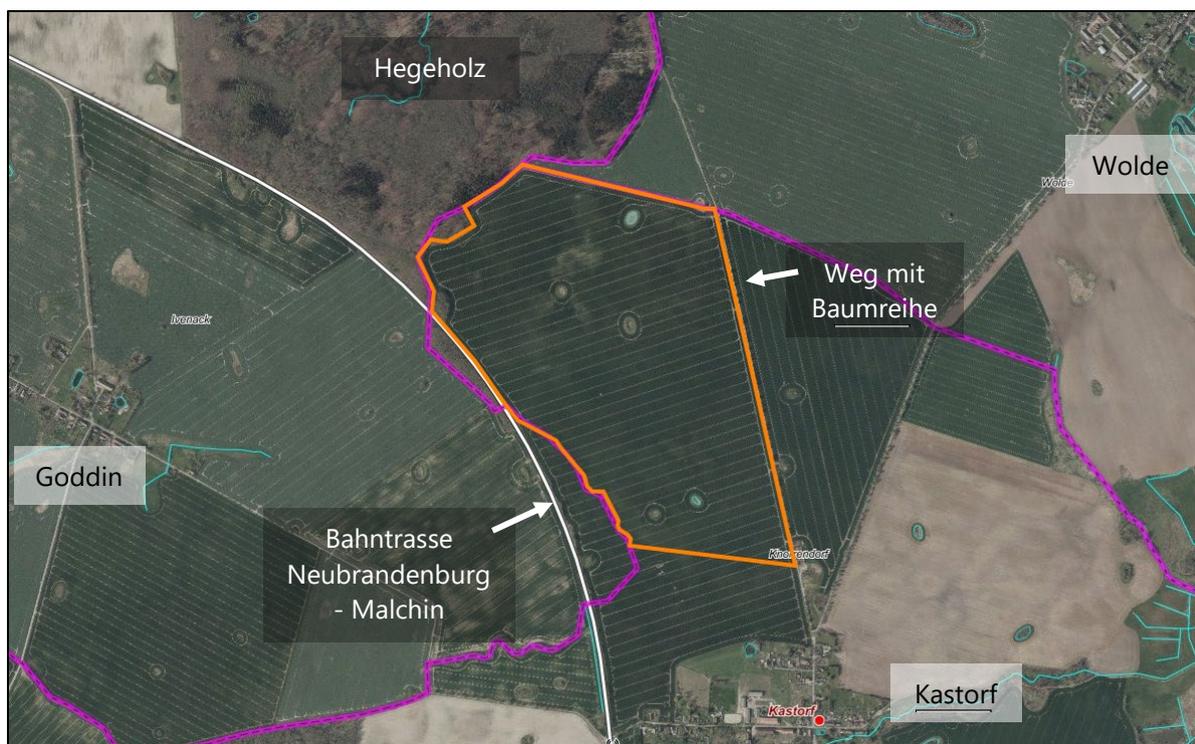


Abbildung 5: Luftbild mit Grenzen des einbezogenen Änderungsbereich

Der Änderungsbereich wird östlich durch die Bahntrasse Neubrandenburg – Malchin und westlich durch einen kommunalen Weg mit begleitender Baumreihe begrenzt. Im Norden grenzt zum Teil eine Waldfläche, das sogenannte „Hegeholz“, an. Die übrigen umliegenden Flächen sind als intensiv genutzte Ackerflächen einzustufen.

Innerhalb des Planungsraumes sind mehrere temporäre und permanente Kleingewässer vorhanden, welche zum Teil gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V darstellen. Weitere gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Planungsraum.

Nationale Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie europäische Schutzgebiete werden vorliegend nicht überplant.

Bei dem nächstgelegenen europäischen Schutzgebiet handelt es sich um das europäische Vogelschutzgebiet DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“. Dieses erstreckt sich in ca. 600 m Entfernung.

4. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Knorrendorf ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung und die Entwicklung von Flächen für die Errichtung einer AGRI-PV-Anlage in Kombination mit einer Batteriespeicheranlage.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 stellt die in den Änderungsbereich einbezogene Fläche grundsätzlich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem werden im Planungsraum *Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz* dargestellt. Hierbei handelt es sich zum einen um einen Teil einer „Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen“ und zum anderen um eine „Einzelanlage (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen“. Darüber hinaus wird entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs ein Reitweg dargestellt. Der Planungsraum befindet sich zudem innerhalb eines im Flächennutzungsplan dargestellten Kranichrastplatz.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Planungsraumes keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmale oder Verdachtsflächen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Durch die Fachgutachter „Umweltplanung-Artenschutz F&V“ erfolgte im Planungsraum in der Zeit von März bis Juli 2024 eine **Brutvogelkartierung** sowie im August 2024 eine **Biotopkartierung**. Für den Kranich gilt das Gebiet demnach lediglich als Nahrungsrevier. Ein direkter Brutnachweis erfolgte nicht.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der Entwurfserarbeitung in den Umweltbericht einfließen. In dem Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „AGRI-PV-Anlage südlich des Hegeholzes“ werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die geplanten Festsetzungen zur Errichtung einer AGRI-PV-Anlage und einem Batteriespeichers des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde lassen sich hieraus nicht entwickeln.

Im Flächennutzungsplan ist für das Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Er ist ein vorbereitender Bauleitplan, der die beabsichtigte Art der Bodennutzung darstellt. Auf Grund dessen, wurde vorliegend ein Maßstab von 1 : 10.000 gewählt. Dem gegenüber ist der Bebauungsplan ein verbindlicher Bauleitplan, der für einzelne Teile des Gemeindegebiets aufgestellt wird. Er enthält detaillierte Festsetzungen z.B. zur Art der Bebauung, zur Bebauungshöhe, zur überbaubaren Grundstücksfläche. Der parallel in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus diesem Grund in einem Maßstab von 1 : 2.500 angefertigt.

Auf Grund der unterschiedlichen Darstellungsmaßstäbe verfolgt die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Knorrendorf das Ziel einer gemeinsamen Darstellung beider im Bebauungsplan enthaltenen sonstigen Sondergebiete zu einem.

Für den Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Knorrendorf ergibt sich somit folgende Flächenbilanz:

Darstellung im Flächennutzungsplan	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft	104,8 ha	0 ha
Sonstiges Sondergebiet „Agri-PV“	0 ha	102,8 ha
Sonstiges Sondergebiet „Energiespeicherung“	0 ha	2,0 ha

5. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Unmittelbare Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt werden mit der geplanten Darstellung einer Wohnbaufläche auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine entfaltet.

Die geplante Darstellung von Sondergebietsflächen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung von Nebenanlagen. Es besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind die mit der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Knorrendorf im Vernehmen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-PV-Anlage südlich des Hegeholzes“ geplante Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten AGRI-PV-Anlage sowie des Batteriespeichers auf die zu untersuchenden Schutzgüter maßgebend.

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums lässt sich aufgrund der bestehenden Zusammenhänge beider Bauleitplanverfahren auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplans übertragen.